

Habilitationsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften

ACHTUNG: Alle Angaben sind ohne Gewähr. Nur die in der Fachbereichsverwaltung erhältlichen Unterlagen sind verbindlich. Im Konfliktfall gilt der im Amtlichen Anzeiger veröffentlichte Originaltext.

(aus: Amtlicher Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, 17.02.1982)

Habilitationsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften

der Universität Hamburg

Vom 28. Oktober 1981

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften auf Grund von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 22. Mai 1978, (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) am 20. Juni 1979 / 25. Juni. 1980 / 24. Juni und 28. Oktober 1981 beschlossene Habilitationsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Universität Hamburg, nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes am 24. Januar 1982 genehmigt.

§1

Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung auf einem der folgenden Fachgebiete des Fachbereichs Geowissenschaften: Bodenkunde, Geographie, Geologie-Paläontologie, Geophysik, Meteorologie, Mineralogie, Ozeanographie.

§2

Habilitationsleistungen

(1) Die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung wird durch eine Habilitationsschrift, durch eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen, der Leistungen von außerordentlicher Bedeutung oder in Ausnahmefällen durch eine hervorragende Dissertation sowie durch einen Vortrag innerhalb eines Habilitationskolloquiums nachgewiesen.

(2) Die wissenschaftlichen Arbeiten (Absatz 1) müssen die Erkenntnis in einem der in § 1 genannten Fachgebiete des Fachbereichs Geowissenschaften wesentlich fördern. Die Habilitationsleistungen können auf Teilgebieten dieser Fachgebiete erbracht werden, wenn das Teilgebiet ein wesentlicher Bestandteil des Fachgebiets ist.

(3) Bei einer gemeinsam mit anderen durchgeführten wissenschaftlichen Arbeit (Gruppenarbeit) muß der individuelle Beitrag des Bewerbers dokumentiert werden. Dies ist dadurch zu gewährleisten, daß der Anteil, für den der Bewerber zuständig und verantwortlich ist, entweder durch Angabe der entsprechenden Seiten im Rahmen der Gesamtarbeit oder dadurch kenntlich gemacht wird, daß die Verfasser ihre individuellen Beiträge durch eine dem Inhalt und Umfang der Gesamtarbeit angemessene Beschreibung gesondert kennzeichnen.

(4) Die wissenschaftlichen Arbeiten (Absatz 1) müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein; auf Antrag kann der Fachbereichsrat die Abfassung in einer anderen Sprache genehmigen.

§3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion in einem Fach des Fachbereichs Geowissenschaften voraus; in Ausnahmefällen kann auch die Promotion in einem anderen Fach als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.

(2) Von dem Erfordernis der Promotion kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der Bewerber eine akademische Prüfung oder ein Staatsexamen in einem Fach des Fachbereichs Geowissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und überragende wissenschaftliche Leistungen nachweist.

(3) Ausländische Studienabschlüsse und akademische Grade stehen den inländischen gleich, wenn sie insbesondere nach Art, Umfang und Dauer der vorausgegangenen Ausbildung die gleiche Gewähr für die Befähigung des Bewerbers bieten. In Zweifelsfällen ist eine gutachterliche Äußerung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz einzuholen.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Fachbereichsrat.

(5) Mit der Habilitation erwirbt der Habilitierte keinen Anspruch auf Einstellung, materielle Förderung oder Teilnahme an der akademischen Lehre im Fachbereich. Sie gewährt auch keinen Arbeitsplatzanspruch an der Universität Hamburg.

(6) Die Zulassung zur Habilitation darf nicht vom Vorliegen eines Bedarfes des Faches abhängig gemacht werden.

§4

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber hat den Antrag auf Zulassung zur Habilitation schriftlich an den Sprecher des Fachbereichs zu richten, unter Angabe des Fachgebietes, auf dem die Habilitationsleistungen erbracht werden sollen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdeganges und der wissenschaftlichen Fortbildung.
2. die Dissertation und die Doktorurkunde.
3. die Habilitationsschrift bzw. die wissenschaftlichen Arbeiten, auf Grund derer die Befähigung zur selbständigen Forschung festgestellt werden soll (§2 Absatz 1) in zweifacher Ausfertigung.
4. die Versicherung des Bewerbers, daß er die wissenschaftlichen Arbeiten selbst angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat; im Fall einer Gruppenarbeit auch die nach § 2 Absatz 3 erforderlichen Angaben des eigenen Anteils.
5. ein vollständiges Schriftenverzeichnis.
6. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er bereits anderwärts die Habilitation beantragt hat.

(3) Der Bewerber kann dem Antrag weitere veröffentlichte Arbeiten und druckfertige Manuskripte beifügen.

(4) Der Bewerber kann seinen Antrag zurückziehen bis zum Zeitpunkt der Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen durch den Habilitationsausschuß.

§5

Zulassung zur Habilitation

Über die Zulassung des Bewerbers zur Habilitation entscheidet der Fachbereichsrat binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrages und der erforderlichen Unterlagen (§ 4 Absatz 2).

§ 6

Habilitationsausschuß

(1) Ist das Habilitationsverfahren durch die Zulassung des Bewerbers eröffnet, setzt der Fachbereichsrat einen Habilitationsausschuß ein, der darüber entscheidet, ob die vom Bewerber eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten als Nachweis der Forschungsbefähigung anzuerkennen sind.

(2) Dem Habilitationsausschuß gehören an: fünf Professoren oder habilitierte Hochschullehrer, von denen mindestens drei dem Fachbereich Geowissenschaften angehören und mindestens zwei mit dem Fachgebiet der eingereichten Arbeiten vertraut sein sollen. Der Bewerber kann bis zu zwei Mitglieder des Habilitationsausschusses vorschlagen; den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Der Habilitationsausschuß wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Habilitationsausschuß ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistungen

setzen eine Anwesenheit aller Mitglieder voraus und bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. In besonderen Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis der Anwesenheit aller Mitglieder bei Entscheidungen über die Bewertung der Habilitationsleistung abgesehen und ein schriftliches Votum zugelassen werden, soweit die Anberaumung eines neuen Sitzungstermins oder die Bestellung eines neuen Mitglieds nicht möglich oder vertretbar ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat.

(4) Der Habilitationsausschuß bestellt mindestens zwei, höchstens vier Professoren oder habilitierte Hochullehrer, von denen mindestens einer nicht der Universität Hamburg angehören soll, zu Gutachtern der vom Bewerber eingereichten Arbeiten. Jedem Mitglied des Habilitationsausschusses steht es frei, ein besonderes Gutachten zu erstatten.

§ 7

Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Nach Auswertung der Gutachten entscheidet der Habilitationsausschuß über die Anerkennung der vom Bewerber eingereichten Arbeiten.

(2) Der Habilitationsausschuß erstellt einen Bericht, dem die Gutachten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 sowie mögliche Sondergutachten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 beigefügt sind, und leitet diesen an den Sprecher des Fachbereiches.

(3) Der Sprecher des Fachbereichs teilt dem Bewerber und dem Fachbereichsrat die Entscheidung des Ausschusses mit. Der Bewerber kann nach der Entscheidung über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen die Gutachten einsehen.

(4) Anerkennt der Habilitationsausschuß die schriftlichen Habilitationsleistungen nicht oder nur teilweise, teilt der Vorsitzende diese Entscheidung dem Bewerber mit den Gründen schriftlich mit. Der Habilitationsausschuß kann gegebenenfalls zusätzliche Leistungen, wie Anfertigung einer Zusammenfassung, Neuformulierung von Teilen der Arbeit etc. fordern. Der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Stellung nehmen und beantragen, mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses Fragen der begutachteten Arbeiten zu erörtern. Der Vorsitzende kann die Frist verlängern, wenn der Bewerber infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes an Ihrer Einhaltung gehindert war.

(5) Nutzt der Bewerber im Falle des Absatzes 4 die Frist, beschließt der Ausschuß nach Umlauf der schriftlichen Stellungnahme des Berbers, gegebenenfalls nach Abgabe der zusätzlichen Leistungen, erneut, ob und in welchem Umfang dem Antrag des Bewerbers stattzugeben ist. Hierüber wird dem Sprecher des Fachbereiches ein Bericht vorgelegt. Die Entscheidung wird dem Bewerber vom Sprecher des Fachbereiches in entsprechender Anwendung der Absätze 3 und 4 Satz 1 mitgeteilt. Läßt der Bewerber die Frist verstreichen, bleibt es bei der Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1.

§ 8

Habilitationskolloquium

(1) Nach Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß § 7 bestimmt der Fachbereichsrat eines aus drei vom Bewerber vorzuschlagenden Vortragsthemen aus dem Bereich seiner Habilitationsleistungen für das Habilitationskolloquium. In dem Habilitationskolloquium soll der Bewerber zeigen, daß er in der Lage ist, eine Disputation über seine wissenschaftliche Forschung zu führen. Der Sprecher des Fachbereiches setzt im Einvernehmen mit dem Bewerber Ort und Zeit des Vortrages fest und lädt hierzu durch Anschlag ein.

(2) Das Habilitationskolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag Fragerecht erhalten. Der Vortrag soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Nach Ausschluß der Öffentlichkeit beschließt der Habilitationsausschuß auf der Grundlage der schriftlichen Habilitationsleistungen unter Berücksichtigung des Habilitationskolloquiums über die abschließende Anerkennung der Habilitationsleistungen.

§ 9

Vollzug der Habilitation

(1) Über den Nachweis der Forschungsbefähigung soll innerhalb von neun Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen (§4 Absätze 1 und 2) entschieden werden. Werden zusätzliche Leistungen (§7 Absätze 4 und 5) gefordert, soll das Verfahren innerhalb weiterer drei Monate abgeschlossen werden.

(2) Mit dem Beschluß, daß die Forschungsbefähigung nachgewiesen ist, ist die Habilitation vollzogen. Der Bewerber erhält hierüber eine vom Sprecher des Fachbereiches unterschriebene und mit dem Siegel des Fachbereichs Geowissenschaften versehene Urkunde. Sie gibt das Fachgebiet an, auf dem die Habilitationsleistungen erbracht worden sind.

§ 10

Wiederholung der Habilitation

Ist dem Antrag des Bewerbers ganz oder teilweise nicht stattgegeben worden, kann er ihn frühestens nach sechs Monaten wiederholen.

§ 11

Anzeige der Habilitation

Der Sprecher des Fachbereichs zeigt die Habilitation dem Präsidenten der Universität schriftlich an.

§ 12

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Bei Vorliegen einer Habilitationsschrift ist diese innerhalb von drei Jahren nach der Habilitation zu veröffentlichen. Das kann auch auszugsweise mit dem wesentlichen Inhalt und gegebenenfalls gemeinsam mit anderen an der Arbeit beteiligten Wissenschaftlern

geschehen. Der Habilitierte hat ein Exemplar der ungekürzten Habilitationsschrift beim Fachbereich zu hinterlegen.

§ 13 Widerruf

Die Anerkennung der Forschungsbefähigung ist vom Fachbereichsrat zu widerrufen, wenn sie durch Täuschung über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen oder die selbständige Abfassung der eingereichten Arbeiten bewirkt worden ist. Der Beschluß über den Widerruf der Habilitation wird in geheimer Abstimmung gefaßt. Vor dem Beschluß hat ein Ausschuß, dem fünf Professoren oder habilitierte Hochschullehrer des Fachbereichs Geowissenschaften angehören, den Fall zu prüfen und dem Habilitierten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß, der den Widerruf ausspricht, wird dem Habilitierten vom Sprecher des Fachbereichs mit den Gründen schriftlich mitgeteilt und dem Universitätspräsidenten angezeigt. Die Habilitationsurkunde wird eingezogen.

§ 14 Überprüfung des Verfahrens

Unberührt bleibt das Recht des Bewerbers, beim Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs die Überprüfung des Habilitationsverfahrens zu beantragen oder gegen Entscheidungen des Habilitationsausschusses und des Fachbereichsrats Rechtsbehelfe einzulegen.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg vom 5. November 1958 für den Fachbereich Geowissenschaften außer Kraft.

(2) Ein Habilitationsverfahren, das bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung bereits eröffnet ist, wird auf Antrag des Bewerbers nach den Vorschriften der in Absatz 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung fortgeführt.

Hamburg, den 24. Januar 1982
Die Behörde für Wissenschaft und Forschung